

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 21. Dezember 2011

Nr. 8 – 20. Jahrgang – 51. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 2
1.2. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 09. Dezember 2011 Seite 5
1.3. Gebührensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die öffentliche Abfallentsorgung vom 9. Dezember 2011 Seite 6

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde über eine Teillöschung aus der Denkmalliste Seite 10
2.2. Öffentliche Zustellung – Kimmo Schütz Seite 11
2.3. Öffentliche Zustellung – Krzystof Gravel Seite 11
2.4. Öffentliche Zustellung – Zelimkhan Suleymanov Seite 11
2.5. Öffentliche Zustellung – Klaus Doll Seite 12
2.6. Öffentliche Aufforderung – Friedrich Wilhelm Schultze Seite 12
2.7. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme Seite 12

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 17.11.2011

- 3.1. 2011 – 0303 Vergabe Kreisstraße K6825 Ausbau freie Strecke Zaatze – Abzweig K6824 Seite 13

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 4.1. Zweitwohnungssteuersatzung für die Stadt Rheinsberg Seite 13
4.2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg – Rheinsberger Kurbeitragssatzung vom 25. 11. 2010 Seite 15
4.3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg – Wassergebührensatzung – Seite 15
4.4. Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg Seite 18
4.5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage der Stadt Rheinsberg Seite 18
4.6. Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung Seite 21

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- 5.1. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Entsorgungsgebührensatzung) Seite 21
5.2. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung) Seite 24
5.3. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) Seite 26
5.4. Wirtschaftsplan des TAV Lindow – Gransee für 2012 Seite 28

6. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 6.1. Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung 2011 Seite 29

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 14.09.2011 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz bekannt.

Neuruppin, den 14.11.2011

R. Reinhardt
Landrat

Siegel

Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Verbandssatzung

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz auf ihrer Sitzung am 14.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Fehrbellin, Dabergotz, Märkisch-Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitztal, Temnitzquell, Walsleben und Rühnick bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin - Temnitz.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Fehrbellin, Gartenstraße 1A.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 1. die Versorgung mit Wasser,
 2. die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung.
 Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
 Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen öffentlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.
 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Bei der Aufgabenübertragung auf den Übernehmenden sind die Bediensteten durch den Dritten zu übernehmen.
- (8) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedergemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung

ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

- (10) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen „Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz“.

§ 2

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Mit Ausnahme der Gemeinde Fehrbellin entsendet jedes Verbandsmitglied 1 Vertreter mit unterschiedlichem Stimmengewicht in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Fehrbellin entsendet 7 Vertreter in die Verbandsversammlung, welche in der Verbandsversammlung einstimmig gemäß ihrem Stimmengewicht abstimmen. Das Stimmengewicht beträgt 1 Stimme je angefangene 1.400 Einwohner. Maßgeblich ist die vom Land für die jeweils letzte Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl. Der Stimmenanteil jeder Gemeinde ist in der Anlage aufgeführt.
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt, oder aus den Dienstkraften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan, Finanzplan, Kreditrahmen und Stellenplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und den Lagebericht sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes

1. Satzungen und Verordnungen

6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht dem Verbandsvorsteher übertragen,
10. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Gemeinden mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Abschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie eine einstimmige Beschlussfassung ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 2, 11, 12 und 13 dieser Satzung erforderlich. Sonstige Änderungen dieser Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 8

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung aberufen werden.

§ 9

Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Vorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einem weiteren Mitglied und dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied und besitzt kein Stimmrecht.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nichtöffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (5) Auf den Verbandsvorstand finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Ladungsfrist. Diese beträgt eine Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitzählen.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er beschließt:
 1. über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000,00 Euro,
 3. Gewährung von Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
 4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes, bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,
 5. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 6. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 12

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für:
 1. Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall,
 2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 25.000,00 Euro,

1. Satzungen und Verordnungen

3. Gewährung von Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 15.000,00 Euro,
4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführer durch Dienstanweisung übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 13

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 14

Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer hat:
 1. die Verbandsarbeit zu organisieren,
 2. die ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
- (3) Der Geschäftsführer ist im Umfang der durch Dienstanweisung nach § 12 Absatz 5 übertragenen Aufgaben bevollmächtigt. Er kann eigene Aufgaben Dritten übertragen.
- (4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Verbandes

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zulassen, der durch die Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

§ 16

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die aus den Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Zweckverbandes sind durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner als Verbandsumlage aufzubringen. Als Einwohnerzahl im Sinne dieser

Satzung gilt die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung.

- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes sind in vollem Wortlaut und ggf. mit vollständiger Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen der Märkischen Allgemeinen Zeitung (Ruppiner Tageblatt) und im Ruppiner Anzeiger.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 3 mit einer Frist von 2 Wochen bekannt gemacht.

§ 18

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des einstimmigen Beschlusses der satzungsgemäßen Stimmzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 1. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Restbuchwert zu leisten.
 2. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im übrigen entsprechend dem Verhältnis der Einwohner gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 3. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
 4. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 16 Absatz 2, Satz 2 dieser Satzung beglichen.
 5. Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben sich bis zum Abschluss der Abwicklung des Zweckverbandes darüber zu einigen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind.

1. Satzungen und Verordnungen

Solange die Einigung zur Übernahme nicht erfolgt ist, haften die Verbandsmitglieder für die Vergütung der Bediensteten als Gesamtschuldner.

§ 19

Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich. Der § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Voraussetzung für den Austritt eines Mitgliedes sind:
 1. Antrag auf Austritt mit Beschluss der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
 2. Beschluss des Austritts durch die Verbandsversammlung entsprechend § 7 Absatz 2, Satz 1,
 3. Nachweis der Gewährung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer und Einleiter,
 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten entsprechend § 18 Absatz 2.
- (3) Der Austritt wird erst dann wirksam, wenn die Änderungssatzung der Verbandssatzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht wurde. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Austritts beglichen sein.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen nach § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 20

Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Verwaltungsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05.06.2003, Beschlussfassung vom 30.04.2003, in Kraft getreten am 26.06.2003, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 16.05.2011, Beschlussfassung vom 28.04.2011, in Kraft getreten am 01.07.2011, außer Kraft.

Fehrbellin, 30.09.2011

Gerold Bittner

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke

Verbandsvorsteherin

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz:

Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil gem. § 3 Abs. 1
Fehrbellin	7
Dabergotz	1
Märkisch Linden	1
Storbeck-Frankendorf	1
Temnitztal	2
Temnitzquell	1
Walsleben	1
Rüthnick	1

1.2. SATZUNG des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 09. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 08.12.2011 mit Beschluss Nr. 2011-0341 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der Ostprignitz-Ruppiner Rettungs-Dienste GmbH und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.

2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.
Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

– eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	607,00 €
– eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	607,00 €
– eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	218,40 €
– eines Notarztes	d	296,00 €
– eines Notarztwagens	(a + d) e	903,00 €
– eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	180,90 €

1. Satzungen und Verordnungen

- eines Rettungswagens
für den Krankentransport b 180,90 €
- 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt
zurückgelegte Wegstrecke
je angefangenem Kilometer f 0,56 €

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschildner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschildner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 03.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22. Dezember 2010, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 09. Dezember 2011

Reinhardt
Landrat

1.3. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 3 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in den jeweils geltenden Fassungen sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (AbfGS) beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der Deckung der Aufwendungen für die vom Landkreis wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

§ 2 Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe/Mindestentleerungen

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter (Behälteranschlussgebühr) wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Ein Anschluss von Wochenendgrundstücken mittels Bioabfallbehältern erfolgt nicht. Anteilige Kosten für die Rekultivierung der Deponien sind auf die Restabfallbehälter umgelegt. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfall- und Bioabfallbehälter.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachts-

bäumen aus kommunaler Sammlung und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Umladestationen und die Nachsorge von Deponien erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Wochenendgrundstücken (Grundbetrag für Wochenendgrundstücke) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 2 aufgeführten Leistungen erhoben und nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu jeweils 20 % bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte und der Wochenendgrundstücke (Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen. Bei der Festsetzung der Leerungsgebühr für private Haushalte werden 4 Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zugrunde gelegt. Auf Antrag kann der Änderung auf 2 Mindestentleerungen durch den Landkreis zugestimmt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Soll der Antrag auf Reduzierung der Gebühr schon für die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Leerungsgebühr gemäß § 7 dieser Satzung berücksichtigt werden, muss der Antrag auf Reduzierung spätestens zum 31.12. des Vorjahres beim Landkreis eingehen. Unterjährige Reduzierungsanträge werden durch Änderungsbescheid im auf den Eingang folgenden Quartal berücksichtigt. Bei Wochenendgrundstücken werden 2 Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zugrunde gelegt. Die Erzeuger und Besitzer von Restabfällen sind gehalten, pro Jahr mindestens vier bzw. zwei Behälterentleerungen pro Behälter zu veranlassen.
- (5) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie z. B. Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen (Leerungsgebühr Gewerbe) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach

1. Satzungen und Verordnungen

der Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen. Bei der Festsetzung der Leerungsgebühr Gewerbe werden 4 Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zu Grunde gelegt, es sei denn, der Gebührenschuldner weist nach, dass sämtliche dort anfallenden Abfälle einer ordnungs- und gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden.

- (6) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter (Bioabfallgebühr) wird für die Entsorgung des Bioabfalls erhoben und nach der Anzahl und Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Bioabfallbehälter bemessen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.
- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen (Anlieferungsgebühr) auf den Umladestationen wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach dem Gewicht des Abfalls, bei Kleinanlieferern nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung bis 0,25 t aus privaten Haushalten nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit diese auf dem Grundstück, auf dem diese anfallen, abgeholt werden (Holgebühr) zudem nach der Anzahl der Abholungen bemessen.
- (10) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen auf den Umladestationen wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfall- und Bioabfallbehälter
- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| 60 l Restabfallbehälter | = | 25,07 € |
| 80/90 l Restabfallbehälter | = | 35,51 € |
| 120 l Restabfallbehälter | = | 50,13 € |
| 240 l Restabfallbehälter | = | 101,26 € |
| 1.100 l Restabfallbehälter | = | 459,53 € |
| 60 l Bioabfallbehälter | = | 12,63 € |
| 80/90 l Bioabfallbehälter | = | 17,90 € |
| 120 l Bioabfallbehälter | = | 25,27 € |
| 240 l Bioabfallbehälter | = | 50,53 € |
- (2) Der Grundbetrag für Haushalte gem. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| 60 l Restabfallbehälter | = | 30,35 € |
| 80/90 l Restabfallbehälter | = | 43,00 € |
| 120 l Restabfallbehälter | = | 60,70 € |
| 240 l Restabfallbehälter | = | 121,40 € |
| 1.100 l Restabfallbehälter | = | 556,41 € |

Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l der Grundbetrag entsprechend § 3 Abs. 2 um 25 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Soll der Antrag auf Reduzierung der Gebühr schon für die Festsetzung des Jahresgrundbetrages im Bescheid gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung berücksichtigt werden, muss der Antrag auf Reduzierung spätestens zum 31.12. des Vorjahres beim Landkreis eingehen. Unterjährige Reduzierungsanträge werden durch Änderungsbescheid im auf den Eingang folgenden Quartal berücksichtigt.

- (3) Der Grundbetrag für Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 3 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60 l Restabfallbehälter	=	6,07 €
80/90 l Restabfallbehälter	=	8,60 €
120 l Restabfallbehälter	=	12,14 €
240 l Restabfallbehälter	=	24,28 €
1.100 l Restabfallbehälter	=	111,28 €

- (4) Die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 beträgt je Leerung eines

60 l Restabfallbehälters	=	2,18 €
80/90 l Restabfallbehälters	=	3,08 €
120 l Restabfallbehälters	=	4,35 €
240 l Restabfallbehälters	=	8,70 €
1.100 l Restabfallbehälters	=	39,90 €

- (5) Die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 beträgt je Leerung eines

60 l Restabfallbehälters	=	2,18 €
80/90 l Restabfallbehälters	=	3,08 €
120 l Restabfallbehälters	=	4,35 €
240 l Restabfallbehälters	=	8,70 €
1.100 l Restabfallbehälters	=	39,90 €

- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 beträgt je Leerung eines

60 l Restabfallbehälters	=	2,18 €
80/90 l Restabfallbehälters	=	3,08 €
120 l Restabfallbehälters	=	4,35 €
240 l Restabfallbehälters	=	8,70 €

- (7) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 7 beträgt 4,70 €.

- (8) Die Anlieferungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8 für die Entgegennahme von Abfällen auf den Umladestationen sind aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

Für Kleinanlieferer nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr 15,00 € je Anlieferung. Sperrmüll aus Haushalten kann in haushaltsüblicher Menge gebührenfrei auf den Kleinanliefererbereichen der Umladestationen abgegeben werden, wenn mit der Anlieferung die ausgefüllte Sperrmüllkarte des Abfallerzeugers vorgelegt wird.

- (9) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 9 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.
- (10) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 10 ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1, des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 2 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 und 6 für Haushalte ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse ist der unmittelbare Besitzer der Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner der Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1, des Grundbetrages entsprechend § 2 Abs. 3 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 für Wochenendgrundstücke ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der

1. Satzungen und Verordnungen

Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

- (3) Gebührenschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und 6 ist derjenige, dem der Restabfallbehälter zugeordnet wurde. Dies ist bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, im Falle öffentlicher oder sonstiger Einrichtungen der Träger der Einrichtung, bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist, bei freiberuflich Tätigen der Freiberufler und in allen sonstigen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (4) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 7 ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschuldner der Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 ist der Abfallanlieferer.
- (6) Gebührenschuldner der Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 ist der Abfallerzeuger.
- (7) Gebührenschuldner der Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung gefährlicher Abfälle gemäß § 2 Abs. 10 ist der Erwerber.
- (8) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen/Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für Haushalte entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter oder Bioabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 3 für Wochenendgrundstücke entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Restabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (3) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 für Gewerbe entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (4) Die Restabfall-Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 und die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 entstehen als Jahresgebühren in Höhe der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Leerungen bzw. der Mindestleerungsgebühren jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Endet die Gebührenschuld wegen Abmeldung der Restabfallbehälter vor diesem Termin, entsteht die Jahresgebühr in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Abmeldung.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenschuld gemäß Abs. 1 bis 3 während des Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr und anteilig die Anzahl der Mindestentleerungen berechnet.
- (6) Die Leerungsgebühren Bioabfälle gemäß § 2 Abs. 6 entstehen als Jahresgebühren in Höhe der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen

Leerungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Endet die Gebührenschuld wegen Abmeldung der Bioabfallbehälter vor diesem Termin, entsteht die Jahresgebühr in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Abmeldung.

- (7) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb.
- (8) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Schadstoffmobil.
- (10) Die Gebühr für die Abfallsäcke gemäß § 2 Abs. 10 entsteht mit dem Erwerb.

§ 6

Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1, der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 2 und 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der erste Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die Gebühr entstanden ist, fällig.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 3 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5, die Bioabfallgebühr gemäß § 3 Abs. 6, die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 3 Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Gebührenschuld unterjährig, erfolgt unverzüglich die Endabrechnung. In diesem Fall werden die Gebühren durch unterjährigen Bescheid festgesetzt und einschließlich der Leerungsgebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 7 und die Gebühr für die Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 10 werden mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig und sind sofort in bar zu entrichten.
- (4) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 8 wird bei Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) Auf die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 werden Vorauszahlungen erhoben. Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl der Mindestentleerungen i. S. von § 5 Abs. 5 dieser Satzung abgestellt. Für den Fall, dass einem Reduzierungsantrag für die Mindestleerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung unterjährig stattgegeben wird, erfolgt gleichzeitig eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlung.
- (2) Bei der erstmaligen Aufstellung des Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlung sechs Entleerungen je Bioabfallbehälter und Jahr zugrunde gelegt.
- (3) In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen, bei Restabfallbehältern mindestens jedoch in Höhe der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 2 Abs. 4 und 5 berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides

1. Satzungen und Verordnungen

ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig. Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt die entsprechende Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

§ 8 Mitteilungspflicht

Der Gebührenschuldner hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Änderung bzw. des Umstandes schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 09. Dezember 2011

Reinhardt
Landrat

Anlage 1

Zu § 3 Abs. 8

Anlieferungsgebühren Umladestationen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	141,90
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	141,90
12 01 05	Kunststoff- und drehspäne	141,90
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	141,90
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	308,32
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	141,90
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	308,32
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	138,27
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	141,90
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	116,21
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	141,90
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	280,75
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	141,90
19 08 02	Sandfangrückstände	141,90
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	141,90
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	141,90
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	141,90
20 03 07	Sperrmüll	141,90
	Sonstige nicht gefährliche Abfälle gemäß Annahmekatalog	141,90

Zu § 3 Abs. 10

Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen

	€/Stück
Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	8,00
Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	5,80
Mini Asbestsack (70 x 110 cm)	1,05
Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,60

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 2

Zu § 3 Abs. 9

Gebühren Schadstoffmobil

Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	1,07
Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	1,07
Bleiakkumulatoren	0,12
Andere Batteriegemische	0,65
Säuren, Laugen	1,55
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,37
Lösemittelgemische, halogenfrei	1,07
Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	2,74
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
Eisenbehältnisse	1,01
Glasbehältnisse	1,19
Kunststoffbehältnisse	1,19
Quecksilberhaltige Rückstände	3,27
Leuchtstoffröhren	0,36
Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	1,01
Überlagerte Körperpflegemittel	1,01
Altmedikamente	1,01
Desinfektionsmittel	1,37
Kondensatoren (PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	3,39
Motorenöl (PCB-frei)	0,24
Ölhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, Ölfilter, Fettabfälle)	1,13
Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)	0,42
Sonstige Öl-Wasser-Gemische	1,01
Kaltreiniger	1,01
Lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)	1,37
Laborchemikalien (organisch, anorganisch)	2,92
Tenside, Waschmittel	1,37
Spraydosen	
leer	1,19
voll	1,79

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Anfahrt erhoben.

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde über eine Teillöschung aus der Denkmalliste

Die untere Denkmalschutzbehörde teilt durch öffentliche Bekanntgabe mit, dass aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 die Listenposition des nachfolgend kurz bezeichneten Denkmals in der Denkmalliste des Landes Brandenburg geändert wurde:

16816 Neuruppin, An der Seepromenade 23/24

– Verwaltungsgebäude und Straßenfassaden von zwei Produktionshallen des Minimax-Feuerlöschgerätewerks –

Die Straßenfassaden der zwei Produktionshallen sind aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands und fehlender Erhaltungsmöglichkeiten im Juni/Juli 2011 abgebrochen worden.

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Denkmalliste sind somit für diese baulichen Anlagen entfallen.

Die Eintragung lautet daher nun:

16816 Neuruppin, An der Seepromenade 24
– Verwaltungsgebäude des Minimax-Feuerlöschgerätewerks –.

Das Denkmal erfüllt wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BbgDSchG .

Neuruppin, den 29.11.2011

Nölting
Sachgebietsleiter

2. Bekanntmachungen

2.2.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 20. September 2011 mit der Nummer 10001.134055, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem dänischen Staatsangehörigen

Kimmo Schütz

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 09.12.2011

Müller

2.3.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 27. September 2011 mit der Nummer 10001.134372, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem polnischen Staatsangehörigen

Krzysztof Gravel

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 09.12.2011

Müller

2.4

Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 21.10.2011 für den russischen Staatsangehörigen **Suleymanov, Zelimkhan** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 21.10.2011

Kunze

2. Bekanntmachungen

2.5.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 13.04.2011, Aktenzeichen: 52.01.1017037 an

Herrn Klaus Doll,

letzte bekannte Anschrift: Grellstraße 11, Etage 4 rechts in 10409 Berlin-Pankow, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 13.04.2011 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00

bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 05.12.2011

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

Landkreis Ostprignitz Ruppin
Rechtsamt
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin

Aktenzeichen: 30-GV 004/2010

2.6.

Öffentliche Aufforderung

Herr Friedrich Wilhelm Schultze, letzter bekannter Wohnort Berlin-Lankwitz, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Seebeck, Flur 1, Flurstück 141/2, eingetragen im Grundbuch von Seebeck-Strubensee Blatt 234.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstücks durch einen bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von

**Herrn Friedrich Wilhelm Schultze,
letzter bekannter Wohnort Berlin-Lankwitz**

hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung durch Aushang unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 14.10.2011

Im Auftrag
Spee

2.7.

Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Milchquelle Stüdenitz eG, Am Berg 1, 16845 Stüdenitz-Schönermark OT Stüdenitz zur Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Agrargenossenschaft Milchquelle Stüdenitz eG, Am Berg 1, 16845 Stüdenitz-Schönermark OT Stüdenitz zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Roddahn, Flur 11, Flurstück 2 und 3 und Flur 6, Flurstück 30 zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprü-

fung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 17.11.2011

3.1. 2011 – 0303 Vergabe Kreisstraße K6825 Ausbau freie Strecke Zaatze – Abzweig K6824

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma
Prignitzer Asphaltbau GmbH & Co GmbH
16909 Liebenthal
zu vergeben.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rheinsberg erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Hoheitsgebiet der Stadt Rheinsberg nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- (3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohneigentumschaft nicht entgegen.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- (5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m², sowie eine Form der Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.
- (6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

- b) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Hoheitsgebiet der Stadt Rheinsberg eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WOFLV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, überdachte Terrassen usw.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1	Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2	wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser von ≤ 300 Metern
Zone 3	direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

- (1) in der Ortslage Rheinsberg (Stadtgebiet)
 - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,00 €/m ²
Zone 2	5,50 €/m ²
Zone 3	8,50 €/m ²
 - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	3,35 €/m ²
Zone 2	3,70 €/m ²
Zone 3	5,70 €/m ²

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- (2) in den übrigen Orts- und Gemeindeteilen der Stadt Rheinsberg (dörfliche Lage)
- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
- | | |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 4,50 €/m ² |
| Zone 2 | 4,95 €/m ² |
| Zone 3 | 7,65 €/m ² |
- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben
- | | |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 3,00 €/m ² |
| Zone 2 | 3,30 €/m ² |
| Zone 3 | 5,15 €/m ² |
- (3) in allen Außenbereichslagen (abseits einer Ortslage)
- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
- | | |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 3,50 €/m ² |
| Zone 2 | 3,85 €/m ² |
| Zone 3 | 5,95 €/m ² |
- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben
- | | |
|--------|-----------------------|
| Zone 1 | 2,35 €/m ² |
| Zone 2 | 2,60 €/m ² |
| Zone 3 | 4,00 €/m ² |

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Rheinsberg unaufgefordert, innerhalb eines Monats, schriftlich anzuzeigen.

- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Rheinsberg die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Rheinsberg aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Stadt Rheinsberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 10

Mitteilungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
- a) entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
- b) entgegen § 8 Absatz 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
- c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Rheinsberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.10.2004, die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.10.2004 vom 09.02.2006 und die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.10.2004 vom 28.11.2008 treten zum 31.12.2011 außer Kraft.

Rheinsberg, den 08.12.2011

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg – Rheinsberger Kurbeitragssatzung – RhbGKurBeitS vom 25.11.2010 vom 08.12.2011

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202/207), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) sowie § 9 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg vom 14. Februar 1994 (GVBl. I/94 S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 07.12.2011 folgende

1. Änderungssatzung

beschlossen.

Artikel 1

Der § 1 – Allgemeine Grundlagen – erhält im Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:

Die Ortsteile Rheinsberg, Kleinzerlang und Flecken Zechlin der Stadt Rheinsberg sind als Erholungsorte nach dem brandenburgischen Kurortegesetz staatlich anerkannt.

Der § 3 – Erhebungsgebiet – erhält folgenden neuen Wortlaut:

Das Erhebungsgebiet sind die Ortsteile Rheinsberg, Kleinzerlang und Flecken Zechlin der Stadt Rheinsberg.

Der § 9 – Mitwirkungspflichten der Quartiergeber – erhält im Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:

Quartiergeber ist, wer Personen gegen Entgelt in Kliniken, Pensionen, Kurheimen und Kursanatorien sowie Privathäusern beherbergt oder wer ihnen als Grundeigentümer oder als Verfügungsberechtigter von Grundstücken gegen Entgelt die Möglichkeit bietet, auf seinem Grundstück Unterkunft in Wohngelegenheiten, z. B. Wohnwagen, Caravans, Bungalows, Fahrzeugen, Hausbooten, Schiffen, Zelten, und dergleichen zu nehmen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft.

Rheinsberg, den 08.12.2011

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

4.3. S A T Z U N G über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg – Wassergebührensatzung –

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 09.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 8 Auskunft- und Duldungspflicht

- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg vom 07.02.2002 zur zentralen Wasserversorgung.
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs, der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Die Wassergebühren verstehen sich zuzüglich der zurzeit gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasser in Höhe von 7 %.
- (4) Die Wasserversorgungsgebühren gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Verbrauchsggebühren

§ 2

Begriffsbestimmungen

Wohnungseinheit: Eine Wohnungseinheit besteht aus mindestens einem oder auch mehreren Wohn-, Schlaf- und Aufenthalts-

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

räumen einschließlich einer Küche oder Kochnische, sanitären Anlagen in Form einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z.B. Waschbecken, Dusche, Badewanne) und muss durch eine Wohnungstür, welche diese vom Flur trennt, verschließbar sein.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird je Wohnungseinheit (WE) und Jahr eine Grundgebühr in Höhe von:

	Nettopreis	Bruttopreis
Wohnungseinheit	58,32 € / je WE	62,40 € / je WE

zum Ansatz gebracht.

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des vorhandenen Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt und Jahr wie nachfolgend aufgeführt:

	Grundgebühr netto Jahr	Ust 7%	Grundgebühr brutto Jahr
--	---------------------------	-----------	----------------------------

Wasserzähler

Nenndurchfluss

Qn 2,5	58,32 €	4,08 €	62,40 €
Qn 6,0	139,97 €	9,80 €	149,77 €
Qn 10	233,28 €	16,33 €	249,61 €

Leitungsquerschnitt

Nennweiten

DN 50	1.400,00 €	98,00 €	1.498,00 €
DN 80	2.240,00 €	156,80 €	2.396,80 €
DN 100	2.800,00 €	196,00 €	2.996,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 als auch im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge seitens der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
Nettopreis: 2,00 € / m³
Bruttopreis: 2,14 € / m³
- (7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Die Grundgebühr beträgt:
Nettopreis: 186,91 € / Jahr
Bruttopreis: 200,00 € / Jahr
Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt anteilig nach Tagen der Mietdauer, mindestens jedoch:
Nettopreis: 8,00 €
Bruttopreis: 8,56 €
Der Wasserverbrauch wird gemäß der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zur Grund- und Verbrauchsgebühr eine Kautionshöhe von 250,00 € zu hinterlegen.

- (8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
- die Stilllegung des Hausanschlusses
 - die Wassersperrung des Hausanschlusses
 - die Drosselung des Hausanschlusses
 - die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
 - den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
 - die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr entsteht mit dem Wasserverbrauch, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird und Wasser entnommen werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage in vorheriger Absprache mit der Stadt Rheinsberg außer Betrieb genommen wird und somit keine Möglichkeit der Wasserentnahme mehr besteht.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Abschläge

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Abschläge werden für die Abnehmer wie folgt gegliedert:
(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

Ort	Erhebungszeitraum	Fälligkeit der Abschläge
Basdorf	01.05. – 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Braunsberg	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Dorf-Zechlin	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
Flecken Zechlin	01.06. – 31.05. d. f. J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
Großzerlang	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Ort	Erhebungszeitraum	Fälligkeit der Abschläge
Kagar	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Kleinerlang	01.07. – 30.06. d. f. J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
Linow	01.02. – 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
Rheinsberg	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Schwanow	01.10. – 30.09. d. f. J.	15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.
Wallitz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zechlinerhütte	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Zechow	01.01. – 31.12. d. l. J.	15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.
Zühlen	01.03. – 29.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren aus der Jahresrechnung bzw. Endabrechnung werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Abschläge sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 6 dieser Satzung festgelegt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungswerten der Stadt Rheinsberg dem Verbrauch vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Bescheides richtet sich entsprechend der Gemeinde nach den Fälligkeitsterminen in § 6 dieser Satzung.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Rheinsberg und ihren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Rheinsberg und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch die Stadt Rheinsberg zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert
 3. entgegen § 9 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 9 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Rheinsberg, den 09.11.2011

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit die am 09.11.2011 von der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Rheinsberg einschließlich der dazugehörigen Kalkulation, (Bechluss Nr. BV-0606/11) bekannt.

Rheinsberg, den 23. November 2011

Rau
Bürgermeister

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.4. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg „Servicebetrieb Rheinsberg“

1. Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch den Beschluss vom 09.11.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.296.000,00 €
die Aufwendungen	3.274.250,00 €
der Jahresgewinn	21.750,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan

Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.201.750,00 €
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-1.342.000,00 €
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	648.000,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	8.000.000,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
2.3. Eigenbetriebsumlage	0,00 €

Rheinsberg, den 10.11.2011

Bürgermeister/in

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit die am 09.11.2011 von der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Satzung und Wirtschaftsplan 2012 für den Servicebetrieb Rheinsberg, als Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg, (Beschluss Nr. BV-0608/11) bekannt.

Rheinsberg, den 23. November 2011

Rau
Bürgermeister

4.5. SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Servicebetriebes Rheinsberg – Schmutzwassergebührensatzung –

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 09.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensätze
§ 4	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Erhebungszeitraum
§ 7	Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild
§ 8	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 9	Anzeigepflicht

§ 10	Datenverarbeitung
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Servicebetriebes Rheinsberg vom 07.02.2002.
- (2) Die Stadt Rheinsberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs, der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühren gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Verbrauchsgebühren

§ 2

Begriffsbestimmungen

Wohnungseinheit: Eine Wohnungseinheit besteht aus mindestens einem oder auch mehreren Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen einschließlich einer Küche oder Kochnische, sanitären Anlagen in Form einer Toilette und einer

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Waschmöglichkeit (z.B. Waschbecken, Dusche, Badewanne) und muss durch eine Wohnungstür, welche diese vom Flur trennt, verschließbar sein.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird je Wohnungseinheit (WE) und Jahr eine Grundgebühr in Höhe von:

Wohnungseinheit 73,00 € / je WE

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des vorhandenen Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt und Jahr wie nachfolgend aufgeführt:

	Grundgebühr netto Jahr	Ust 0 %	Grundgebühr brutto Jahr
Wasserzähler			
Nenndurchfluss			
Qn 2,5	73,00 €	0,00 €	73,00 €
Qn 6,0	175,20 €	0,00 €	175,20 €
Qn 10	292,00 €	0,00 €	292,00 €
Leitungsquerschnitt			
Nennweiten			
DN 50	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
DN 80	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
DN 100	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 als auch im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2.
- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (5) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge von der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von der Stadt Rheinsberg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist bei der Stadt Rheinsberg einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein von der Stadt Rheinsberg zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Servicebetriebes Rheinsberg, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber der Stadt Rheinsberg erbracht werden.

(10) Die Verbrauchsgebühr beträgt: 3,93 € / m³.

- (11) Wird festgestellt, dass der Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Schmutzwassers nicht den Vorschriften der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Stadt Rheinsberg entspricht, so muss der Anschlussnehmer bzw. der Gebührenpflichtige sämtliche Kosten, auch für die Erstellung eines Gutachtens, die aufgrund des überhöhten Verschmutzungsgrades anfallen, tragen.

- (12) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:

- die Stilllegung des Hausanschlusses
- die Sperrung des Hausanschlusses
- die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr entsteht mit dem Schmutzwasseranfall, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht der Verbrauchs- und Grundgebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in vorheriger Absprache mit der Stadt Rheinsberg außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt Rheinsberg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Abschläge

Der Erhebungszeitraum und die Fälligkeit der Abschläge werden für die Abnehmer wie folgt gegliedert:

(d.f.J. = des folgenden Jahres; d.l.J. = des laufenden Jahres)

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Ort	Erhebungszeitraum	Fälligkeit der Abschläge
Dorf-Zechlin	01.12. – 30.11. d. f. J.	15.03.; 15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.
Flecken Zechlin	01.06. – 31.05. d. f. J.	15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.
Großzerlang	01.08. – 31.07. d. f. J.	15.11.; 15.01.; 15.03.; 15.05.; 15.07.
Kagar	01.11. – 31.10. d. f. J.	15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.; 15.10.
Kleinerlang	01.07. – 30.06. d. f. J.	15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.
Linow	01.02. – 31.01. d. f. J.	15.05.; 15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.
Rheinsberg	01.04. – 31.03. d. f. J.	15.07.; 15.09.; 15.11.; 15.01.; 15.03.
Wallitz	01.05. - 30.04. d. f. J.	15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.; 15.04.
Zechlinerhütte	01.09. – 31.08. d. f. J.	15.12.; 15.02.; 15.04.; 15.06.; 15.08.
Zühlen	01.03. – 29.02. d. f. J.	15.06.; 15.08.; 15.10.; 15.12.; 15.02.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung der Grundgebühr erfolgt dann anteilig nach Tagen.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren aus der Jahresrechnung bzw. Endabrechnung werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Vorjahrsdaten mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Die Fälligkeitstermine für die einzelnen Abschläge sind gemäß der Angaben für die einzelnen Gemeinden im § 6 dieser Satzung festgelegt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungswerten der Stadt Rheinsberg dem Verbrauch vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Bescheides richtet sich entsprechend der Gemeinde nach den Fälligkeitsterminen in § 6 dieser Satzung.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Rheinsberg und ihren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Stadt Rheinsberg und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Rheinsberg sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch die Stadt Rheinsberg zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert
 3. entgegen § 9 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Rheinsberg, den 09.11.2011

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit die am 09.11.2011 von der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Rheinsberg einschließlich der dazugehörigen Kalkulation, (Bechluss Nr. BV-0607/11) bekannt.

Rheinsberg, den 23. November 2011

Rau
Bürgermeister

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.6. **Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung**

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 09.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Wasserversorgungsbeitragssatzung) vom 26.10.2005 wird aufgehoben.
- (2) Die Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserentsorgungsbbeitragssatzung) vom 26.10.2005 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Für die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Beiträge für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheinsberg für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an die Stadt Rheinsberg gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt
- (3) Bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben.

- (4) Die Rückzahlung erfolgt an diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstückseigentümer des Grundstücks sind, für das der Beitrag gezahlt worden ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch wird 3 Monate nach Inkrafttreten der Satzung fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 09.11.2011

*Rau
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit die am 09.11.2011 von der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung, (Bechluss Nr. BV-0609/11) bekannt.

Rheinsberg, den 23. November 2011

*Rau
Bürgermeister*

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

5.1. **Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (Entsorgungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d.

Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Beseitigungsgebühr
- § 4 Schlauchgebühr
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtiger
- § 7 Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Verband erhebt Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Einleitung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben besteht die Entsorgungsgebühr aus einer Grundgebühr, einer Beseitigungsgebühr und einer Schlauchgebühr.
- (3) Für die Einleitung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen besteht die Entsorgungsgebühr aus einer Beseitigungsgebühr und einer Schlauchgebühr.

§ 2 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr dient der Deckung der Kosten für die Vorhaltung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen. Sie wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers. Sie beträgt:

bis	Qn	2,5	4,60 €/Monat
	Qn	6	11,04 €/Monat
	Qn	10	18,40 €/Monat
	DN	60	110,40 €/Monat
	DN	100	184,00 €/Monat
	DN	150	276,00 €/Monat
	MID		460,00 €/Monat

- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Wasserzählergröße (Nenndurchfluss) berechnet, die nach dem geschätzten Wasserverbrauch auf dem Grundstück erforderlich wäre.

§ 3 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr ist das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Die Beseitigungsgebühr bemisst sich nach der in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitete Menge des Fäkalwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen. Die Berechnungseinheit für die Beseitigungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³).
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt
 - a) 4,35 Euro je m³ Fäkalwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube.
 - b) 22,09 Euro je m³ Schlamm aus Kleinkläranlagen
 Mit dieser Beseitigungsgebühr sind die Transportkosten für die Abfuhr aus der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage sowie die Kosten für den Einsatz eines Saugschlauches bis zu einer Länge von 20 Metern abgegolten.
- (3) Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben gilt als zu berechnende Menge
 - a) die aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gelieferte und berechnete Trinkwassermenge,

- b) die dem Grundstück aus einer nicht öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte Menge.
 - c) die dem Grundstück aus einer nicht öffentlichen Brauchwasseranlage, insbesondere einer Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser, zugeführte Menge,
 - d) das von Tankstellen und ähnlichen Betrieben mit behördlicher Genehmigung in die Grundstücksschmutzwasseranlage eingeleitete verschmutzte Niederschlagswasser.
- (4) Die dem Grundstück nach Absatz 3 b) und c) zugeführte Wassermenge ist durch geeichte Wasserzähler zu messen und dem Verband bis zum 15.01 des Folgejahres für den abgelaufenen Erhebungszeitraum schriftlich anzuzeigen.

Die Niederschlagswassermenge gem. Absatz (3) d) wird berechnet durch die Multiplikation der entwässerten Betriebsfläche in m² mit der im Erhebungszeitraum im Verbandsgebiet durchschnittlich angefallenen Niederschlagswassermenge pro m².

- (5) Soweit die Angaben nach Absatz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, ist der Verband berechtigt, die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen.
- (6) Von der Schmutzwassermenge wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Menge abgesetzt, die nachweislich nicht in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wurde. Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen durch den Gebührenpflichtigen zu führen. Dieser Zwischenzähler ist beim Verband anzumelden, die Abnahme des Zwischenzählers ist kostenpflichtig. Ein Wechsel des Zwischenzählers ist durch den Eigentümer anzuzeigen und steht unter dem Vorbehalt der Kontrolle durch den Verband.

Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr bei dem Verband zu stellen. Abs. 5 gilt entsprechend.

- (7) Als zu berechnende Menge bei Schlämmen aus Kleinkläranlagen gilt die am Transportfahrzeug gemessene Menge.

§ 4 Schlauchgebühr

- (1) Für den Einsatz von Saugschläuchen ab einer Länge von mehr als 20 m, gemessen ab dem Entsorgungsfahrzeug, wird für die zusätzlich erforderliche Schlauchlänge eine Schlauchgebühr erhoben. Diese beträgt für jeweils 10 begonnene Meter Schlauch 1,60 Euro je Entsorgung.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksschmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht nach der Entsorgungsgebührensatzung erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des mit einer Grundstücksabwasseranlage versehenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Wechselt der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer des Grundstücks, so ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (4) Die zu entrichtende Gebühr wird durch einen Bescheid, der dem Gebührenpflichtigen bekannt zu geben ist, festgesetzt und erhoben.
- (5) Wohnungseigentümer haften für die für das Grundstück ermittelte Entsorgungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum das anteilige Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 6 Absatz (3) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonates, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Sofern das Grundstück im laufenden Kalenderjahr mit einer Grundstücksabwasseranlage versehen wird, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Schmutzwassergebühr sind am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen erfolgt mit der Gebührenfestsetzung für den vergangenen Erhebungszeitraum.
- (3) Ist der Gebührenbescheid mit der Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen für den folgenden Erhebungszeitraums noch nicht bekannt gegeben, so hat der Gebührenschildner zu den vorgenannten Fälligkeitstagen unaufgefordert Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu leisten.
- (4) Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für Fälligkeit der Gebührenschild und die darauf zu leistenden Abschlagszahlungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (5) Ist die nach Absatz 2 geleistete Vorauszahlung größer, als der nach dem Gebührenbescheid für den Erhebungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung der Auszahlung ausgeglichen.
- (6) Die Zahlung der Gebühren kann per Lastschriftzug erfolgen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung getroffenen Sonderregelung verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zu allen Anlagen teilen in seinem Eigentumsbereich zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch eine vom Verband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich der Schmutzwasseranfall im Erhebungszeitraum im Vergleich zum vorgehenden Erhebungszeitraum wesentlich erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dem Verband hiervon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Als wesentlich gelten hierbei Veränderungen von mehr als 100 cbm im Erhebungszeitraum.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 3 b) oder c) seiner Nachweispflicht über die auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 22.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des TAV Lindow-Gransee vom 25.11.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010, außer Kraft.

Lindow, den 24.11.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 25.11.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

5.2. Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung (Trinkwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Verbrauchsgebühr
- § 4 Trinkwasserversorgungsgebühr für Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende Zwecke
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtiger
- § 7 Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand

- Der Verband erhebt Trinkwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- Die Trinkwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

§ 2 Grundgebühr

- Die Grundgebühr dient der Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage. Sie wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben.
- Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers. Sie beträgt (brutto):

bis	Qn 2,5	4,92 €/Monat
	Qn 6	11,81 €/Monat
	Qn 10	19,69 €/Monat
	DN 60	118,13 €/Monat
	DN 100	196,88 €/Monat
	DN 150	295,32 €/Monat
	MID	492,20 €/Monat

§ 3 Verbrauchsgebühr

- Die Verbrauchsgebühr ist das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Trinkwasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,44 Euro/m³ brutto.
- Hat ein Wasserzähler offensichtlich falsch oder überhaupt nicht gezählt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Trinkwassergebühren für Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende Zwecke

Für die ordnungsgemäße Wasserentnahme für Baumaßnahmen und für sonstige vorübergehende Zwecke überlässt der Verband gemäß der Trinkwasserversorgungssatzung auf Antrag Standrohre mit Zählleinrichtung. Dem Antragsteller werden dafür berechnet

- ein Sicherheitsbetrag von 250,00 Euro (brutto) pro Standrohr (Kauti- on)

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- b) eine Grundgebühr von 21,40 Euro (brutto) je ausgeliehenem Standrohr und angefangenem Monat bis zur Rückgabe des Standrohrs in ordnungsgemäßigem Zustand
- c) für entnommenes Wasser eine Verbrauchsgebühr von 1,44 Euro/cbm (brutto).

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus dieser Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt ist.

§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (4) Im Falle des § 4 ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (5) Die zu entrichtende Gebühr wird durch einen Bescheid, der dem Gebührenpflichtigen bekannt zu geben ist, festgesetzt und erhoben.
- (6) Wohnungseigentümer haften für die für das Grundstück ermittelten Trinkwassergebühren als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum das anteilige Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Versorgungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Versorgungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 6 Absatz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonates, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Sofern das Grundstück im laufenden Kalenderjahr an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen wird, sind die Verbrauchs- und Grundgebühren von Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats zu berechnen.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Trinkwassergebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Trinkwassergebühr sind am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen erfolgt mit der Gebührenschildfestsetzung für den vergangenen Erhebungszeitraum.
- (3) Ist der Gebührenbescheid mit der Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen für den folgenden Erhebungszeitraum noch nicht bekannt gegeben, so hat der Gebührenschildschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitstagen unaufgefordert Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu leisten.
- (4) Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für Fälligkeit der Gebührenschild und die darauf zu leistenden Abschlagszahlungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (5) Ist die nach Absatz (2) geleistete Vorauszahlung größer, als der nach dem Gebührenbescheid für den Erhebungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Die Zahlung der Trinkwassergebühren kann per Lastschriftzug erfolgen.
- (7) Die Gebühren nach § 4 werden nach Rückgabe des Standrohres durch Bescheid festgesetzt und erhoben. In diesem werden die Gebühren mit der Kautionsverrechnung. Ein Guthaben des Antragstellers wird durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Für die Fälligkeit gilt Absatz (1).

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Trinkwasserversorgungssatzung getroffenen Sonderregelungen verpflichtet, über alle, für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist, die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen in seinem Eigentumsbereich zu gewähren. Die Beauftragten des Verbandes haben sich durch eine vom Verband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich der Trinkwasserverbrauch im Erhebungszeitraum im Vergleich zum vorgehenden Erhebungszeitraum wesentlich erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dem Verband hiervon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Als wesentlich gelten hierbei Veränderungen von mehr als 100 cbm im Erhebungszeitraum.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 9 Abs. 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung vom 22.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 24.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006, außer Kraft.

Lindow, den 24.11.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 25.11.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

5.3.

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
§ 2 Grundgebühr
§ 3 Beseitigungsgebühr
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 5 Gebührenpflichtiger
§ 6 Gebührenschild
§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlung
§ 8 Auskunft- und Anzeigepflicht
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand

- Der Verband erhebt Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Beseitigungsgebühr.

§ 2

Grundgebühr

- Die Grundgebühr dient der Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen. Sie wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben.
- Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss des auf dem Grundstückverwendeten Wasserzählers. Sie beträgt:

bis	Qn 2,5	4,60 €/Monat
	Qn 6	11,04 €/Monat
	Qn 10	18,40 €/Monat
	DN 60	110,40 €/Monat
	DN 100	184,00 €/Monat
	DN 150	276,00 €/Monat
	MID	460,00 €/Monat

- Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Wasserzählergröße (Nenndurchfluss) berechnet, die nach dem geschätzten Wasserverbrauch auf dem Grundstück erforderlich wäre.

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 3

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr ist das Entgelt für die Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers. Sie bemisst sich nach der von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 3,15 Euro/ m³.
- (3) Als zu berechnende Schmutzwassermenge gilt
 - a) die aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gelieferte und berechnete Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus einer nicht öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte Menge,
 - c) die dem Grundstück aus einer nicht öffentlichen Brauchwasseranlage, insbesondere einer Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser, zugeführte Menge,
 - d) das von Tankstellen und ähnlichen Betrieben mit behördlicher Genehmigung in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitete verschmutzte Niederschlagswasser.
- (4) Die dem Grundstück nach Absatz (3) b) und c) zugeführte Wassermenge ist durch geeichte Wasserzähler zu messen und dem Verband jeweils bis zum 15.01. des Folgejahres für den abgelaufenen Erhebungszeitraum schriftlich anzuzeigen.
Die Niederschlagswassermenge gem. Absatz (3) d) wird berechnet durch die Multiplikation der entwässerten Betriebsfläche in m² mit der im Erhebungszeitraum im Verbandsgebiet durchschnittlich angefallenen Niederschlagswassermenge pro m².
- (5) Soweit die Angaben nach Absatz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, ist der Verband berechtigt, die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen.
- (6) Von der Schmutzwassermenge nach Absatz (3) wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen durch den Gebührenpflichtigen zu führen. Dieser Zwischenzähler ist beim Verband anzumelden, die Abnahme des Zwischenzählers ist kostenpflichtig. Ein Wechsel des Zwischenzählers ist durch den Eigentümer anzuzeigen und steht unter dem Vorbehalt der Kontrolle durch den Verband.
Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr bei dem Verband zu stellen. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingestellt wird. Entstandene Gebührenansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über

die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Wechselt der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer des Grundstücks, so ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (4) Die zu entrichtende Gebühr wird durch einen Bescheid, der dem Gebührenpflichtigen bekannt zu geben ist, festgesetzt und erhoben.
- (5) Wohnungseigentümer haften für die für das Grundstück ermittelten Schmutzwassergebühren als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum das anteilige Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 5 Absatz (3) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonates, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Sofern das Grundstück im laufenden Kalenderjahr an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sind die Beseitigungs- und Grundgebühren von Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats zu berechnen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Schmutzwassergebühr sind am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen erfolgt mit der Gebührenfestsetzung für den vergangenen Erhebungszeitraum.
- (3) Ist der Gebührenbescheid mit der Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen für den folgenden Erhebungszeitraum noch nicht bekannt gegeben, so hat der Gebührenschildner zu den vorgenannten Fälligkeitstagen unaufgefordert Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu leisten.
- (4) Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für Fälligkeit der Gebührenschild und die darauf zu leistenden Abschlagszahlungen die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine.
- (5) Ist die nach Absatz (2) geleistete Vorauszahlung größer, als der nach dem Gebührenbescheid für den Erhebungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Die Zahlung der Schmutzwassergebühren kann per Lastschrift einzug erfolgen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung getroffenen Sonderregelung verpflichtet, über alle

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

für die richtige Veranlagung maßgebende Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zu allen Anlagen teilen in seinem Eigentumsbereich zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch eine durch den Verband ausgestellte Vollmacht auszuweisen.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich der Schmutzwasseranfall im Erhebungszeitraum im Vergleich zum vorgehenden Erhebungszeitraum wesentlich erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dem Verband hiervon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Als wesentlich gelten hierbei Veränderungen von mehr als 100 cbm im Erhebungszeitraum.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 3 b) oder c) seiner Nachweispflicht über die auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 notwendige Auskünfte nicht erteilt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 22.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes vom 24.11.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006, außer Kraft.

Lindow, dem 24.11.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 25.11.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

5.4. Wirtschaftsplan des TAV Lindow – Gransee für 2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat in der Sitzung am 23.11.2011 den Wirtschaftsplan 2012, einschl. der dazugehörigen Planteile wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	5.035,0 T€
	die Aufwendungen	5.035,0 T€
	der Jahresgewinn	0,0 T€
	der Jahresverlust	0,0 T€
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss aus	
	laufender Geschäftstätigkeit	1.130,0 T€

Mittelabfluss aus der	
Investitionstätigkeit	3.000,0 T€
Mittelzufluss aus der	
Finanzierungstätigkeit	2.785,0 T€

2. Es werden festgesetzt
- 2.1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 800,0 T€
- 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0,0 T€
- 2.3. die Verbandsumlage 0,0 T€

Gransee, den 23.11.2011

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Kellner
Verbandsvorsteher

5. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2012 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan 2012 wurde am 07.12.2011 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt (Az: 30/15/ZV/L-G/01/11/WP12). Der Wirtschaftsplan 2012 nebst Anlagen liegt in der Zeit vom **09.01.2012 bis 20.01.2012** in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 08.12.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

6. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

6.1. Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung 1. Nachtrag zu den Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17.08.2011 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1.	Es betragen			
1.1	im Erfolgsplan	bisheriger Betrag	Änderungs- betrag	neuer Betrag
	die Erträge	3.393.500 €	0 €	3.393.500 €
	die Aufwendungen	3.393.500 €	0 €	3.393.500 €
	der Jahresgewinn	0 €	0 €	0 €
	der Jahresverlust	0 €	0 €	0 €
1.2	im Finanzplan			
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	428.100 €	0 €	428.100 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-340.500 €	-200.000 0 €	-540.500 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-87.600 €	0 €	-87.600 €
2.	Es werden neu festgesetzt	von bisher	um	auf jetzt
2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf		0 €	40.600 €
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	0 €	0 €
2.3	Die Verbandsumlage	0 €	0 €	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	Breddin	0 €
b)	Dreetz	0 €
c)	Gumtow (für den OT Döllen)	0 €
d)	Kyritz	0 €
e)	Neustadt(Dosse)	0 €
f)	Sieversdorf-Hohenofen	0 €
g)	Stüdenitz-Schönermark	0 €
h)	Wusterhausen/Dosse	0 €
i)	Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 24.08.2011

Joachim Stoltz
Verbandsvorsteher

Siegel

6. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

**Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
zur Auslegung des 1.Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2011
für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung**

Der vollständige 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2011 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung liegt in der Zeit vom 02.01.2012 bis zum 16.01.2012 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen